

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Redaktion: Abt. 1.1, Tel. 81-14701

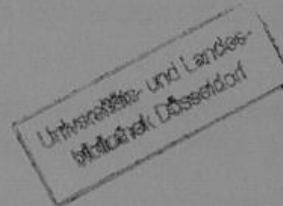
Nr.: 14/1998

Düsseldorf, 17.08.1998

Seite 2

Ergänzung der Amtlichen Bekanntmachung Nr. 10/1998 vom
16.07.1998

„Leitfaden zum Ablauf von Berufungsverfahren bei der Besetzung
von Professuren an der Heinrich-Heine-Universität“



**Ergänzung der Amtlichen Bekanntmachung Nr. 10/1998
vom 16.07.1998**

Mit der vorgenannten Amtlichen Bekanntmachung wurde der

„Leitfaden zum Ablauf von Berufungsverhandlungen bei der Besetzung von Professuren an der Heinrich-Heine-Universität“

veröffentlicht.

Versehentlich wurde die Seite 1 des Erlasses des MWF vom 21.08.1998 (Anlage 1 zum Leitfaden) nicht aufgenommen. Der vollständige Erlaß wird daher hiermit abgedruckt.





Ministerium für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Postanschrift:
Ministerium für Wissenschaft und Forschung NRW, 40190 Düsseldorf

Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon
(0211) 896 - 04
Durchwahl
896 -

An die
Hochschulen im Geschäftsbereich
des Ministeriums für Wissenschaft
und Forschung des Landes NW

W. S. 16

R	K	D1	D2	D3	D4	D5
---	---	----	----	----	----	----

Datum
21. August 1996

Nachrichtlich:

Eing.: 26. AUG. 1996 N
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

An den
Hauptpersonalrat der künstlerisch
und wissenschaftlich Beschäftigten
beim Ministerium für Wissenschaft
und Forschung

D6	D7	D8	Pr. St.	ULB	URZ	VME
----	----	----	------------	-----	-----	-----

An die
Hauptschwerbehindertenvertretung
im Geschäftsbereich des MWF

Aktenzeichen bei Antwort bitte angeben

III A 1 - 3020/III B 1 - 3020

Betr.: Besetzung von Professuren; Fristen für die Vorlage
von Berufungsvorschlägen

Bezug: Dienstbesprechungen mit den Universitäten am 17. April
und mit den Fachhochschulen am 23. Mai 1996

Die Ergebnisse der Feststellungen über den Besetzungsstand der
Professuren zum 15. Oktober 1995 nehme ich zum Anlaß, an die in
den Hochschulgesetzen bestimmten Fristen für die Vorlage der Be-
rufungsvorschläge zu erinnern. Danach haben die Hochschulen dem
Ministerium für Wissenschaft und Forschung ihre Berufungsvor-
schläge zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens acht Monate
nach Einrichtung, Zuweisung oder Freiwerden der Stelle vorzule-
gen. Bei Freiwerden durch Erreichen der Altersgrenze soll der
Berufungsvorschlag sechs Monate vor diesem Zeitpunkt vorgelegt
werden; spätestens hat der Berufungsvorschlag in diesem Fall
drei Monate nach dem Freiwerden vorzuliegen.

Teletex 2114688=nmwf • Telefax (0211) 896-4555

Öffentliche Verkehrsmittel: Rheinbahn Linien 709 • 719 bis Haltestelle Georg-Schulhoff-Platz; S-Bahn S8 • S11 bis Haltestelle Völklinger Straße

Ich bitte dringend darum, in den Hochschulen alle Maßnahmen dafür zu ergreifen, daß die gesetzlich bestimmten Fristen für die Vorlage der Berufungsvorschläge eingehalten werden. Da sich zu spät begonnene Umwidmungsüberlegungen, die in den vorlesungsfreien Zeiten unterbrochenen Arbeiten der Berufungskommissionen, aber auch Ausstattungsverhandlungen als Hauptquellen für Verzögerungen herausgestellt haben, bitte ich insbesondere darum,

- evtl. Umwidmungsüberlegungen und -maßnahmen frühzeitig einzuleiten,
- die Berufungskommissionen möglichst zum Zeitpunkt der Ausschreibung, spätestens aber bis zum Ende der Ausschreibungsfrist zu bilden,
- die Arbeiten und Sitzungen der Berufungskommissionen auch in den vorlesungsfreien Zeiten weiterzuführen und
- die hochschuleitigen Ausstattungsverhandlungen schnell und zügig abzuwickeln - ggf. mit Fristsetzungen innerhalb der Hochschule und nach außen gegenüber zögernden Verhandlungspartnern.

Meinerseits werde ich künftig die Gültigkeit der Rufangebote grundsätzlich befristen (sechs Monate bei C 4-Professuren, vier Monate bei den übrigen).

Unabhängig davon werde ich ab dem 1. März 1997 von der Möglichkeit Gebrauch machen, den Hochschulen die Bewirtschaftung für diejenigen Professuren zu entziehen, für die dann seit zwei Jahren ohne zwingenden Grund kein Wiederbesetzungsvorschlag vorgelegt worden ist. Bei Professuren, die neu eingerichtet oder neu zugewiesen wurden (z.B. über Hochschulsonderprogramme, Topfstellen- oder Umwidmungsverfahren) oder die unvorhersehbar frei wurden, gilt eine Frist von drei Jahren. Die zwingenden Gründe sind rechtzeitig vor Ablauf der jeweiligen Frist darzulegen.

Im Zusammenhang damit weise ich auf die mir gegebenen rechtlichen Möglichkeiten "Berufung ohne Vorschlag der Hochschule, Zuweisung der Stelle an einen anderen Fachbereich oder an eine andere Hochschule" hin (§ 50 Abs.1 Satz 3 und Abs.2 UG; § 33 Abs.1 Satz 3 und Abs.2 FHG; § 28 KunstHG i.V.m. § 50 Abs.1 Satz 3 und WissHG i.d.F. vom 3. April 1992).

ftrag

Prof. Dr. Hochmuth)